

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 128 (1961)

Artikel: Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten
Autor: Huber, K. / Scholian, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, den 5. Juli 1961, 14.30 Uhr
Walcheturm, Zürich

- Anwesende:*
1. Vertreter des Erziehungsrates: Herr Max Suter, Erziehungsrat
 2. Synodalvorstand:
Prof. Dr. K. Huber, Präsident
Walter Scholian, Aktuar a. i.
 3. Kapitelsabgeordnete:
Zürich, 1. Abt.: Alfred Zeller, Zürich
Zürich, 2. Abt.: Peter Kern, Zürich
Zürich, 3. Abt.: Dr. Werner Kuhn, Zürich
Zürich, 4. Abt.: Walter Marty, Zürich
Zürich, 5. Abt.: Paul Coradi, Zürich
Affoltern: Hans Ulrich Schneiter, Affoltern
Horgen: Edwin Müller, Richterswil
Meilen: Alfred Brunner, Feldbach
Hinwil: Viktor Lippuner, Bubikon
Uster: Gerold Steiger, Schwerzenbach
Pfäffikon: Walter Seyfert, Pfäffikon
Winterthur-S: Heinrich von der Mühl, Elgg
Andelfingen: Hans Peter Großmann, Buch a. I.
Bülach: Paul Weder, Bassersdorf
Dielsdorf: Max Weideli, Niederhasli
- Geschäfte:*
- Begutachtung des Reglementes betr. Klassenlager
Bereinigung des definitiven Gutachtens
Referent: Paul Coradi, Präsident des Kapitels Zürich, 5. Abt.

Verhandlungen:

1. *Begrüßung:* Der *Synodalpräsident*, Prof. Dr. K. Huber, begrüßt die Abgeordneten der Kapitel und als Vertreter des Erziehungsrates Herrn Max Suter.
Er erinnert daran, daß nach Art. 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden sind. Auf Antrag des Synodalvorstandes werden gleichlautende Minderheitsanträge von mindestens vier Kapiteln an den Erziehungsrat als solche weitergeleitet. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Versammlung. Im Protokoll werden sie auf jeden Fall dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht.
2. *Mitteilungen:* Der *Synodalpräsident* teilt mit, daß Alfred Bräm als Aktuar zurückgetreten ist. Er wird an der Synodalversammlung die vorzügliche Arbeit von Herrn Bräm würdigen und verdanken. Auf Antrag des Gesamtkapitels Zürich amtiert als Aktuar a.i. Walter Scholian, der von der Synode noch gewählt werden muß.
Da der Referent, Ernst Berger, Vizepräsident, in einem Klassenlager weilt, wird Paul Coradi, Präsident des Kapitels Zürich, 5. Abt., das Referat halten, wofür ihm der Synodalpräsident dankt.

Die Abstimmungsergebnisse werden spitz sein; deshalb wird sich der Synodalvorstand der Stimme enthalten, obschon ihm das Stimmrecht zusteht. Er verhindert damit, daß ein einzelnes Vorstandsmitglied den Ausschlag gibt.

3. *Stimmenzähler*: Als solche werden gewählt, Max Weideli und Hans Peter Großmann.
4. *Begutachtung*: Der *Synodalpräsident* schlägt folgendes Vorgehen vor: Zuerst wird die Vorlage der ED zu einem Reglement betr. Klassenlager mit den Abänderungsanträgen der Kapitel durchberaten. Dann folgt die Beratung des Gegenvorschlages des ZKLV. Abschließend werden bereinigte Vorlage und bereinigter Gegenvorschlag einander gegenübergestellt. Schließlich wird noch zum Antrag des Kapitels Hinwil Stellung genommen werden müssen.

Die Versammlung ist mit dieser Geschäftsordnung einverstanden.

P. Coradi beginnt sein Referat mit der Feststellung, daß das Reglement in der 2. Jahresversammlung der Kapitel zur Beratung kam, wobei die Kapitel Zürich, 1.–5. Abt. als Gesamtkapitel tagten. Zum Reglement wurden vom SV und vom ZKLV Abänderungsanträge gestellt, die den Kapitularen als gedruckte Vorlagen zur Verfügung standen. Die Kapitel haben Vorlage und Abänderungsanträge rege diskutiert und zahlreiche weitere Anträge gestellt. Es liegt der Abgeordnetenkonferenz ob, dazu Stellung zu nehmen und die verschiedenen Meinungen – wenn möglich – zu einer eindeutigen Vernehmlassung der Lehrerschaft zusammenzufassen.

Der Referent gibt die Stellungnahme der Kapitel zu den einzelnen Artikeln bekannt:

- Art. 1. 15 Kapitel (ohne Affoltern) stimmen dem Abänderungsantrag des SV zu, wobei Dielsdorf vorschlägt, «Sommer- und Winterhalbjahr» zu streichen. Affoltern beantragt die Formulierung «während des ganzen Jahres».
- Art. 2, 1. Abs. 14 Kapitel beschließen im Sinne des Abänderungsantrages des ZKLV.
2. Abs. 15 Kapitel stimmen der Vorlage zu.
3. Abs. wie Abs. 1.
4. Abs. wie Abs. 2.
- Art. 3. 1. Abs. 9 Kapitel stimmen der Vorlage zu, Affoltern beantragt, daß in Mehrklassenschulen die Klassenlager bereits von der 4. Klasse an zulässig sein sollten. Horgen und Zürich wünschen keine Beschränkung der Zahl der Klassenlager auf der Mittelstufe.
2. Abs. Alle Kapitel wünschen Streichung.
- Art. 4. 13 Kapitel stellen sich hinter die Fassung des ZKLV («in der Regel 6 Arbeitstage»), Andelfingen möchte formulieren «eine Woche», Winterthur-S «6 Tage».
- Art. 5. Alle Kapitel sind für Streichung.
- Art. 6. 14 Kapitel folgen dem Abänderungsantrag des ZKLV, der auf alle 4 Abs. des Art. Bezug hat.
- Art. 7. Die Meinung der Lehrerschaft in der Frage «obligatorisch oder freiwillig» ist geteilt. Zürich und eines der Winterthurer Kapitel beantragen, daß die Teilnahme für die Schüler freiwillig sein soll, während die meisten Landkapitel dem in der Vorlage vorgesehenen Obligatorium für die Schüler in der vom SV vorgeschlagenen Fassung (Dispensationsmöglichkeit) zustimmen. Zürich schlägt vor, den ersten Satz als selbständiges Alinea zu setzen, und beantragt

mit Bülach, daß der 3. Satz des 1. Abs. (Ausschluß aus erzieherischen Gründen) aus der Vorlage der ED übernommen werde.

7 Kapitel sind für das Obligatorium, 9 Kapitel für die Freiwilligkeit der Teilnahme des Schülers.

Art. 8. Unbestrittene Zustimmung durch alle Kapitel.

Art. 9. Dieser Art. steht in engem Zusammenhang mit Art. 7, und die dort gefundene Meinungsteilung ist hier wieder festzustellen.

Abs. 1. 6 Kapitel folgen dem SV und beantragen eine Beteiligung des Staates bei der Finanzierung, Andelfingen wünscht den Zusatz zur Formulierung des ZKLV: «Der Staat leistet Beiträge.»

Abs. 2 findet die Unterstützung jener Kapitel, die das Obligatorium bejahen.

Abs. 3 soll auf Antrag Affoltern und Winterthur-N gestrichen werden, Dielsdorf möchte nur «Geldsammlungen» untersagen.

Der Antrag des ZKLV wird von allen Kapiteln unterstützt, die für die Freiwilligkeit eintreten.

Art. 10. Alle Kapitel außer Uster, das ihn streichen möchte, stimmen dem Art. in der Fassung der ED zu.

Art. 11 und 12. Die Fassung der ED ist unbestritten.

Gegenvorschlag:

8 Kapitel nehmen den Gegenvorschlag vollumfänglich an,

3 Kapitel treten darauf gar nicht ein.

Abs. a ist unbestritten.

Abs. b Meilen stellt den Antrag, das Wort «einwöchig», Bülach den Ausdruck «Sommer und Winter» zu streichen. Dielsdorf übernimmt die Formulierung von Art. 1 des bereinigten Reglementes.

Der 2. Satz von Abs. b («freiwillig») ist nach dem Antrag von 5 Kapiteln zu streichen.

Dem 3. Satz stimmen 4 weitere Kapitel zu.

Der vom ZKLV vorgeschlagenen Fassung stimmen zu:

Abs. a 13 Kapitel

Abs. b 1 10 Kapitel

Abs. b 2 8 Kapitel

Abs. b 3 12 Kapitel

Gegenüberstellung von Reglement und Gegenvorschlag

In allen 16 Kapiteln wurde das bereinigte Reglement dem Gegenvorschlag gegenübergestellt. 4 Kapitel lehnen den Gegenvorschlag ab, 12 Kapitel wünschen auf ein Reglement zu verzichten. 8 Kapitel möchten die Freiwilligkeit im Gegenvorschlag betont haben.

Hinwil stellt zu Reglement und Gegenvorschlag den Antrag, daß das Wort «Klassenlager» durch den präziser gefaßten Begriff «Arbeitswochen» ersetzt werde und daß Arbeitswochen auch am Schulort durchgeführt werden können. Der Antrag wird – in Stichworten – wie folgt begründet: Große Klassen – nach Fachrichtungen getrennt unterrichtete Klassen der Sekundarschule – Unterkunftsprobleme – Mangel an Begleit-

personal – Kraftproblem für den Lehrer erschweren die Durchführung eines Klassenlagers außerhalb des Schulortes. Mit der Möglichkeit, eine Arbeitswoche am Schulort durchzuführen, würden solch hemmende Faktoren wegfallen, ohne daß auf die Vorteile eines Klassenlagers verzichtet werden müßte.

Durchberatung: Der *Synodalpräsident* dankt dem Referenten für seine Arbeit. Das Reglement wird nun artikelweise durchberaten.

Art. 1. Nachdem Affoltern und Dielsdorf ihre Anträge zurückgezogen haben, stimmt die Versammlung ohne Gegenstimme dem Abänderungsantrag des SV zu.

Art. 2. Abs. 1. Meilen und Bülach schließen sich den übrigen 14 Kapiteln an. Der Abs. wird einstimmig in der Fassung des ZKLV angenommen.

Abs. 2. Horgen kann der unbestrittenen Streichung von Abs. 3 allein nicht zustimmen; Abs. 2 und 3 gehören zusammen und müssen beide gestrichen werden.

In der Abstimmung wird die Streichung mit 13:2 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3. Streichung ist unbestritten.

Abs. 4. Zustimmung erfolgt ohne Gegenstimme.

Art. 3. Abs. 1. Mit 12:2 Stimmen, die auf die Formulierung der Vorlage fallen, wird der Streichung der beiden Nachsätze (Mittelstufe nur einmal, Oberstufe höchstens zweimal pro Klassenzug) zugestimmt. Der Antrag Affoltern («in Mehrklassenschulen von der 4. Klasse an») wird von *Hans Ulrich Schneiter* kurz begründet und findet dann die Zustimmung aller Abgeordneten.

Auf Antrag von *Alfred Zeller*, Zürich, 1. Abt., soll der Ausdruck «zulässig» durch «berechtigt» ersetzt werden. Die Initiative soll vom Lehrer ausgehen. Der *Synodalpräsident* beanstandet die Formulierung, daß «Klassenlager berechtigt» sein sollen. Er schlägt folgende Fassung vor: «Zur Durchführung eines Klassenlagers ist der Lehrer: . . . berechtigt.» Für *Max Weideli* sind die Ausdrücke «zulässig» und «berechtigt» gleichwertig, es sei denn, der Ausdruck «berechtigt» lasse die gewünschte Interpretation eher zu, daß Lehrer notfalls ein Klassenlager auch gegen den Wunsch der Schulpflege durchführen dürfen.

Alfred Zeller legt Wert darauf, daß der Antrag jedenfalls vom Lehrer ausgehen muß, ein Klassenlager durchzuführen, und nicht von der Schulpflege. Im weiteren Verlaufe der Diskussion, an der sich auch *Erziehungsrat Max Suter* beteiligt (auch der Ausdruck «berechtigt» gibt dem Lehrer kein Recht, ein Klassenlager gegen den Willen der Schulpflege durchzuführen), wird deutlich, daß die Meinung der Abgeordneten einheitlich ist. So wird der Fassung des Synodalpräsidenten schließlich einhellig zugestimmt.

Abs. 2. Streichung ist unbestritten.

Art. 4. Eine längere Diskussion, in der sich *Hans Peter Großmann*, *Walter Seyfert*, *Paul Coradi* und *Alfred Brunner* zum Worte melden, entsteht um die Zeitbestimmungen «6 Tage», «6 Arbeitstage» und «eine Woche», wobei die Ansicht vorherrscht, daß ein Klassenlager in der Regel 6 Tage dauern soll und daß mit dem Bestimmungswort «Arbeits»-Tage nicht gemeint sein könne, Wanderun-

gen müßten verboten werden. Nach vorangegangenen Eventualabstimmungen wird der Antrag des ZKLV (6 Arbeitstage) demjenigen von Winterthur Südkreis (6 Tage) entgegengestellt. Er bleibt mit 6 Stimmen (gegen 8 Stimmen) in der Minderheit, wird jedoch als Minderheitsantrag weitergeleitet werden. Einstimmigkeit herrscht über die Formulierung des ganzen Satzes: «Ein Klassenlager umfaßt in der Regel 6 (Arbeits-)tage.»

Art. 5. Streichung ist unbestritten.

Art. 6. Uster beharrt auf der Streichung von Abs. 2 und 3, stimmt aber im übrigen den Anträgen des ZKLV zu. Der Synodalpräsident sieht im Abs. 2 eine Sicherung vor kommunistischen Lehrern usw. und widersetzt sich dem Streichungsantrag. Streichung wird mit 2 Stimmen gegen die deutliche Mehrheit abgelehnt. Die Streichung von Abs. 4, 2. Satz wird nicht bestritten (Sportunterricht).

Der bereinigte Art. 6 wird hernach einstimmig gutgeheißen.
(Streichung von «organisatorisch» und «unterrichtlich».)

Art. 7. Dieser Art. gibt erwartungsgemäß Anlaß zu einer lebhaften Diskussion. Einmütigkeit besteht darin, daß Schüler aus erzieherischen Gründen vom Klassenlager müssen ausgeschlossen werden können. Der Synodalpräsident warnt allerdings davor, asoziale Schüler einfach aus der Gemeinschaft auszuschließen. Sie haben diese Gemeinschaft am nötigsten. Doch eine Handhabe zum Ausschluß ist notwendig. Jenen Votanten, die dem Lehrer die Kompetenz einräumen wollen, einen Schüler auch ohne Genehmigung der Schulpflege vom Klassenlager auszuschließen (Anträge von Bülach und Zürich, vertreten durch *Paul Weder*, *Alfred Zeller* und *Peter Kern*), gibt *Erziehungsrat Max Suter* zu bedenken, daß sich der Lehrer damit eine sehr große Verantwortung aufbürdet. Was geschieht, wenn ein weggewiesener Schüler nicht heimfährt oder wenn er verunglückt? Wenn nur einmal auf hundertmal dem Schüler etwas zustößt, ist der Lehrer in einer unerquicklichen Situation. Auch *Max Weideli* möchte es dem Lehrer allein überlassen, ob und auf welche Art ein schwieriger Schüler ausgeschlossen werden soll. Eventuell wird in dieser Frage dem Antrag des ZKLV einstimmig gefolgt mit der vom SV vorgeschlagenen Erweiterung, wonach Schüler, die am Klassenlager nicht teilnehmen oder vom Lehrer während des Lagers ausgeschlossen werden, die Schule in einer andern Klasse zu besuchen haben. Die Vorlage der ED ist hierin (2. Abs. von Art. 7) zu wenig bestimmt. Wie vorauszusehen war, kann der Gegensatz zwischen den das Obligatorium und den die Freiwilligkeit postulierenden Kapiteln nicht aus der Welt geschafft werden. Immerhin stimmen alle Kapitel der Alinea-Setzung des ersten Satzes zu. Materiell ergibt sich folgendes Bild: 8 Kapitel stimmen dem Antrag des ZKLV zu («freiwillig»), während auf den Antrag des SV («obligatorisch» mit Dispensationsmöglichkeit) 7 Stimmen entfallen. Auf die strenge Fassung des Obligatoriums in der Vorlage der ED wird nicht eingetreten. Dem 2. Satz von Abs. 1, resp. nach Alineasetzung des 1. Satzes dem Abs. 2 von Art. 7 kann konsequenterweise auch nur eine Minderheit von 3:8 Stimmen ihre Zustimmung erteilen, doch wird der Minderheitsantrag als solcher dem Erziehungsrat weitergeleitet werden.

Art. 8. ist unbestritten.

Art. 9. Der *Synodalpräsident* erläutert, daß die materiell gleichlautenden Anträge des SV und von Andelfingen sich dadurch unterscheiden, daß sich der SV der Formulierung der amtlichen Erlasse bediene, während Andelfingen den Gedanken anders faßt. Der SV schließt sich indessen Andelfingen an («Der Staat leistet Beiträge»).

Abs. 1. In der Abstimmung fallen 6 Stimmen auf die bereinigte Fassung des SV.

Abs. 2. Diesem unveränderten Abs. der Vorlage der ED stimmen 8 Kapitel zu.

Abs. 3. Dieser Abs. ruft einer kurzen Diskussion. Ein Antrag auf Streichung findet keine Unterstützung. *Max Weideli*, Dielsdorf, beantragt hierauf, daß nur Geldsammlungen als unzulässig erklärt werden sollen. Papier- und Obstsammlungen sind zuzulassen. Der *Synodalpräsident* weist darauf hin, daß die Sammeltätigkeit der Schüler bereits geregelt ist. Sammlungen sind übrigens nicht beliebt, der Sammelkalender ist stark besetzt. Die Klassenlager könnten durch die Sammlungen leicht in Mißkredit gelangen, was niemand wünscht. *Walter Seyfert* möchte sich nicht zu sehr festlegen, man sollte nicht einfach alles verbieten. Art. 11 gibt den Gemeinden eine Handhabe, ergänzende Bestimmungen auch auf diesem Gebiet zu erlassen.

Abs. 1+3. In einer Eventualabstimmung findet die Fassung der Vorlage die Zustimmung von nur 2 Kapiteln, während 8 Kapitel der bereinigten Fassung von Abs. 1 (= Art. 9) den Vorzug geben. In der Hauptabstimmung ergibt sich folgendes Stimmenverhältnis:

Antrag ZKLV 8 Stimmen

Antrag Andelfingen 7 Stimmen.

Der Minderheitsantrag wird als solcher an den Erziehungsrat weitergeleitet.

Art. 10. Uster beharrt auf dem Streichungsantrag. Der Art. ist überflüssig, da die Aufsichtspflicht von Gemeinde- und Bezirksschulpflegen bereits im Gesetz verankert ist. Der *Synodalpräsident* erachtet eine zusätzliche Sicherung als notwendig. *Walter Seyfert* sieht im Reglement eine Art Wegleitung, auf die man zwar verzichten könnte, die aber immerhin vollständig sein sollte, damit bei der Durchführung eines Klassenlagers nichts vergessen wird (Meldung an den Visitator). *Erziehungsrat Max Suter*: Rechtlich ändert sich mit der Streichung nichts. Wird aber von der Lehrerseite eine Streichung beantragt, so könnte das die Wirkung haben, daß der Erziehungsrat erst recht auf dem Erlaß dieses Art. besteht. Einstimmig wird auf einen Streichungsantrag verzichtet.

Art. 11. Stillschweigende Zustimmung.

Art. 12. wie Art. 11.

Rückkommensantrag: *Paul Coradi*, Zürich, 5. Abt., stellt den Antrag, auf Art. 7 zurückzukommen. Die Versammlung ist einverstanden. *Paul Coradi* beantragt, daß der 2. Abs. von Art. 7 im Mehrheits- und im Minderheitsantrag gleich lauten soll. Nachdem sich die Abgeordneten in einer Eventualabstimmung ohne Gegenstimme der Fassung des ZKLV angeschlossen hatten und der Minderheitsantrag in der Schlußabstimmung nur

3 Stimmen auf sich vereinigen konnte, ist es angebracht, die Fassung des ZKLV zur gemeinsamen Fassung von Mehrheit und Minderheit zu machen. Die Abgeordneten sind mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme damit einverstanden.

Damit ist das Reglement durchberaten und wird in Eventualabstimmung in seiner bereinigten Fassung einstimmig angenommen.

Nun folgt die Beratung des *Gegenvorschlages*.

Abs. a Mit großem Mehr (11 Stimmen) wird diesem Abs. zugestimmt.

Abs. b 1. Die Anträge von Meilen («einwöchig») und Bülach («im Sommer oder Winter») zu streichen sowie der Antrag von Uster («im Sommer- und Winterhalbjahr») werden mehrheitlich abgelehnt und der Fassung des ZKLV zugestimmt.

Nun stehen sich noch gegenüber die bereinigte Fassung des ZKLV und der Antrag von Dielsdorf, der von *Max Weideli* begründet wird: Man soll nicht auf ein Reglement verzichten und den Gegenvorschlag doch wieder zu einem halben Reglement ausweiten. In der Abstimmung besteht Stimmengleichheit (7:7).

2. Der *Synodalpräsident* wünscht eine grundsätzliche Stellungnahme; eine Streichung von 2. sagt nichts. Uster begründet seinen Streichungsantrag damit, daß auch in der Frage Freiwilligkeit/Obligatorium die Gemeinden frei sein sollten. Auch Pfäffikon, das in Art. 7 der Vorlage dem ZKLV gefolgt ist, möchte aus diesem Grunde den Abs. 2 streichen. Wie bei Abs. 1 besteht hier Stimmengleichheit, indem 7 Stimmen für Streichung und 7 Stimmen für Beibehaltung von Abs. 2 abgegeben werden.

3. Dieser Abs. findet ungeteilte Zustimmung.

Damit ist auch der *Gegenvorschlag* durchberaten und findet eventuell einstimmige Annahme.

Antrag Hinwil. Der *Synodalpräsident* präzisiert, daß der Antrag

1. einen stilistischen und
2. einen grundsätzlichen Aspekt hat.

Der Wunsch nach dem Ersatz von «Klassenlager» durch «Arbeitswoche» entspricht dem protestantischen Arbeitsmythos.

Erziehungsrat Max Suter gibt deutlich zu verstehen, daß wer etwas Neues bringt, genau sagen muß, was er damit meint.

Wie steht es in einer Arbeitswoche mit den Wanderungen? Ist eine Kasernierung am Wohnort vorgesehen?

Viktor Lippuner begründet den Antrag des Kapitels Hinwil: Die Arbeitswoche ist ein integrierender Teil des Unterrichts. Mit dem Antrag Hinwil können Schwierigkeiten, die ein auswärtiges Klassenlager bringt, vermieden werden. Ein Sekundarlehrer von Wetzikon ist der Anreger; die Real- und Oberschule hat bereits die Möglichkeit, vom stundenplanmäßigen Unterricht abzugehen. Für *Alfred Zeller* ist es bloß eine halbe Sache, wenn der Lehrer für eine Woche den Stundenplan ausschaltet. Was geschieht am Abend? Der *Synodalpräsident* gibt bekannt, daß solche Arbeitswochen auf dem Lande, nicht aber in der Stadt, schon heute durchgeführt werden können. *Walter Seyfert* beanstandet den Begriff «Arbeitswoche», als ob in den andern Wochen nicht gearbeitet würde. *Erziehungsrat Suter* sieht einen Weg darin, daß anläßlich der Revision des Lehrplans der Sekundarschule die Möglichkeit zu solchen Arbeitswochen geschaffen wird.

Im Lehrplan der Realschule ist das Postulat bereits verwirklicht. Mit einem Klassenlager hat eine Arbeitswoche aber nichts zu tun. *Max Weideli* gibt bekannt, daß im Lehrplanentwurf für die Sekundarschule solche Arbeitswochen vorgesehen sind. *Viktor Lippuner* beschwichtigt die Opponenten: Man *muß* nicht im Schulort bleiben. *Hans Peter Großmann* fragt den Synodalpräsidenten an, ob sich nicht die Prosynode mit diesem Geschäft befassen könne. Der *Synodalpräsident* kann nicht zustimmen. Es handelt sich um eine Lehrplanfrage. Auch der Lehrplan der Mittelstufe ist, wie *Erziehungsrat Max Suter* ausführt, in Revision.

In der Abstimmung erhält der Antrag Hinwil 1 Stimme, die große Mehrheit lehnt ihn ab, und zwar sowohl die Formulierung «Arbeitswoche» als auch die Möglichkeit der Durchführung am Schulort. Ein Vermittlungsantrag von *Viktor Lippuner*, die Arbeitswoche «Konzentrationswoche» zu bezeichnen, wird von Erziehungsrat Max Suter aufs schärfste abgelehnt. Die große Mehrheit stellt sich erneut hinter die «Klassenlager». Auf den Rest des Antrages von Hinwil wird nicht mehr eingetreten. In der Schlußabstimmung über den Antrag Hinwil wird dieser mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Schlußabstimmung:

In der Schlußabstimmung entfallen

auf das *bereinigte Reglement mit Minderheitsanträgen: 3 Stimmen*

auf den *bereinigten Gegenvorschlag: 10 Stimmen.*

Allfälliges: Der *Synodalpräsident* gibt bekannt, daß Robert Matthias, Präsident des Kapitels Winterthur/Nordkreis, wegen Krankheit entschuldigt abwesend sei.

Der Synodalpräsident wird gebeten, den Kapitelspräsidenten mitzuteilen, ob in den nächsten Kapiteln Sachgeschäfte zu erwarten seien. *Heinrich von der Mühl* erwartet auf die 4. Kapitelsversammlung die Beratung über das Stundenplanreglement.

Er fragt an, ob die Verteilung der Entschädigung an die Kapitelsvorstände Sache des Kapitels sei oder ob der Vorstand diese Verteilung unter sich abmachen könne. Der Synodalpräsident wird später darauf antworten.

Erziehungsrat Max Suter fragt die Versammlung an, was er nun als die Meinung der Lehrerschaft in bezug auf die Klassenlager ansehen und im Erziehungsrat vertreten müsse.

Der *Synodalpräsident* hätte gerne eine geschlossene Stellungnahme der Kapitel weitergeleitet, doch hält er dafür, daß es besser sei, verschiedener Meinung zu sein, als eine Fassade aufzurichten, die doch die Brüche durchscheinen lasse. Das Ziel der Begutachtung ist nicht die monolithische Einheit nach außen, die die Widersprüche künstlich verwische.

Schluß der Konferenz: 18.00 Uhr.

Meilen und Zürich, den 10. Juli 1961

Für den Synodalvorstand:

Der Präsident: sig. *Prof. Dr. K. Huber*

Der Aktuar a. i.: sig. *W. Scholian*